



Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2020

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Hinweise betreffend COVID-19-Schutzmassnahmen	2
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019	3

Traktanden:

1.	Genehmigung Jahresrechnung 2019	5
2.	Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	10
3.	Abrechnung Investitionskredite Projektierung/Neubau Hallenbad	14
4.	Neue Baurechtsvereinbarung mit der IG Wolfstiege	18
5.	Gemeindebeitrag an den Kunstrasenfeldersatz in der Wolfstiege	24
6.	Neues Bestattungs- und Friedhofreglement	25
7.	Ergänzung von Art. 9a „Gebühren“ im Steuerreglement	33
8.	Verschiedenes	
8.1.	Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
8.2.	Anfragen von Stimmberechtigten	
8.3.	Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 25. Mai 2020

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeforum www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- oder beziehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen
- Jahresrechnung zu Traktandum 1

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Abrechnung der Investitionskredite (Traktandum 1 und 3)
- Baurechtsvereinbarung (Traktandum 4)
- Bestattungs- und Friedhofreglement (Traktandum 6)

Hinweise betreffend COVID-19-Schutzmassnahmen

Hinweise betreffend COVID-19-Schutzmassnahmen

Gemäss Vorgaben der Finanz- und Kirchendirektion (Stand 26. April 2020) wird wie folgt informiert:

- Die allgemein geltenden Schutzmassnahmen des BAG (Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene) sind jederzeit einzuhalten.
- Besonders gefährdete Personen (das heisst, Personen ab 65 Jahren und Personen, die die in Artikel 10b Absatz 2 COVID-19-Verordnung-2 angeführten Erkrankungen aufweisen) sollen gemäss Empfehlungen des BAG nach wie vor möglichst zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Für eine allfällige Teilnahme an der Veranstaltung haben sie besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Hygieneempfehlungen des BAG einhalten zu können (zum Beispiel Mundschutz).
- Kranke oder sich krank führende Personen werden dazu aufgerufen, die Veranstaltung nicht zu besuchen. Sollten sie dies dennoch tun, wird der Einlass verwehrt. Es findet eine Eingangskontrolle statt.
- Beachten Sie die Anweisungen beim Einlass, sodass die Anwesenden sich möglichst nicht kreuzen.
- Die Teilnehmenden haben unverzüglich ihre Sitzplätze einzunehmen. Ein Verweilen im Vorraum/Foyer ist nicht erlaubt.
- Wenn die vom Kanton genehmigte maximale Anzahl teilnehmender Personen überschritten wird, so wird die Durchführung der Gemeindeversammlung abgebrochen.
- Es findet keine Pause statt und es gibt keine Verpflegung/keinen Apéro.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist diese unverzüglich zu verlassen. Ein Aufenthalt im Vorraum/Foyer ist nicht gestattet.



Beachten Sie auch die Informationen auf der Gemeindefseite www.gelterkinden.ch.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 wird genehmigt.

**Traktandum 1:
Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024**

Kein Beschluss.

**Traktandum 2:
Anhang zum Personalreglement**

://: Genehmigung des Anhangs zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024.

**Traktandum 3:
Budget 2020 (inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente)**

://: Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe. Die Kapitalsteuer bei juristischen Personen beträgt gemäss kantonaler Vorgabe 0.55 ‰.

://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2020 von 3'950 ‰ (inkl. zusätzlich 20 ‰ für die Brunnenmeisterei).

://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020.

**Traktandum 4:
Grundwasserfassung Wolfstiege – Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan**

://: Zustimmung zum Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden.

://: Zustimmung zum Schutzzonenplan PW Wolfstiege (56.A.4).

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019

Traktandum 5:

Parzelle Nr. 995 – Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Baurechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu)

://: Unter der Voraussetzung, dass eine nachgewiesene Mindestfinanzierung von 80% der Projektkosten von Total CHF 5.2 Mio. erreicht ist, werden dem Gemeinderat die Kompetenzen erteilt,

- a) die Liegenschaft Parzelle Nr. 995 (1'119 m²) zum Kaufpreis von CHF 1'850'000 zu erwerben;
- b) der Stiftung Kulturzentrum Marabu die auf der Parzelle Nr. 995 stehenden Bauten und Anlagen zu einem Kaufpreis von CHF 1.00 abzutreten;
- c) die Parzelle Nr. 995 an die Stiftung Kulturzentrum Marabu im Baurecht abzugeben.

Gelterkinden, 11. Dezember 2019

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2019**1. Übersicht über den Abschluss der Rechnung und der Spezialfinanzierungen (in CHF)**

	Rechnung	Budget	Differenz + = besser als Budget - = schlechter als Budget
<u>Rechnung Einwohnergemeinde</u> (exkl. Spezialfinanzierungen)	+ 6'828'025.10	+ 436'023	+ 6'392'002.10
<u>Spezialfinanzierungen</u>			
Wasserversorgung	+ 317'243.75	+ 155'610	+ 161'633.75
Abwasserbeseitigung	+ 19'106.65	- 56'800	+ 75'906.65
Abfallbeseitigung	- 37'454.20	- 60'750	+ 23'295.80
Total inkl. Spezialfinanzierungen	+ 7'126'921.30	+ 474'083	+ 6'652'838.30

2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der hauptsächlichen Abweichungen zur laufenden Rechnung**2.1 Feststellungen allgemein****Erfolgsrechnung Einwohnergemeinde (exklusive Spezialfinanzierungen):**

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 26'293'535.47 und einem Ertrag von insgesamt CHF 33'121'560.57 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 6'828'025.10. Im Budget sind wir von einem Mehrertrag von CHF 436'023 ausgegangen.

Zu diesem Ergebnis haben verschiedene Faktoren beigetragen:

- **Teilweise Auflösung der Vorfinanzierung Hallenbad:** Die Vorfinanzierung wurde auf den damals angenommenen Baukosten von CHF 16'500'000 gebildet. Richtig wäre aber nur die Bildung auf dem Kostenanteil der Gemeinde Gelterkinden (also exkl. Kantons- und Drittbeiträge) gewesen; dieser betrug im Rechnungsjahr 2019 CHF 12'115'000.
- **Marktwertanpassungen Sachanlagen:** Neubewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen führte zu einer entsprechenden Aufwertung. Ertrag plus CHF 1'626'830.
- **Basellandschaftliche Pensionskasse:** Da per 31. Dezember 2019 keine Unterdeckung bestand, mussten die gesamten Rückstellungen aufgelöst werden. Ertrag plus CHF 1'240'208.
- **Horizontaler Finanzausgleich:** Steuerkraft der Gemeinde Gelterkinden hat zugenommen, was zu einem tieferen Finanzausgleich geführt hat. Ertrag minus CHF 1'168'091.
- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:** In der Vergangenheit wurden Fälle erst nach Abschluss der Berichtsperiode in Rechnung gestellt; dies hat sich im Jahre 2019 geändert. Für alle laufenden Fälle wurden Akontorechnungen für die bis zum 31. Dezember 2018 erbrachten Leistungen gestellt. Zusätzlich konnten dank dem grossen Effort der KESB die Anzahl der periodischen, von den Beiständen erstellten „Bericht und Rechnung“ in hohem Masse abgebaut werden. Aufwand plus CHF 613'589.45.
- **Alters- und Pflegeheim:** Die Kosten für Beiträge an Bewohnerinnen und Bewohner vielen höher aus. Aufwand plus CHF 196'641.
- **Basellandschaftliche Pensionskasse:** Finanzierung Deckungslücke der Lehrpersonen und Gemeindeverwaltungsangestellten. Dieser Aufwand (CHF 828'262) wurde erfolgsneutral mit der Auflösung der entsprechenden Rückstellung verbucht.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2019

2.2 Feststellungen zur laufenden Rechnung (in Klammern die Zahlen des Budgets)**2.2.1 Aufwand****Personalaufwand (ohne KESB):**

Der Personalaufwand schliesst unter Budget. Durch die Auflösung der Rückstellungen Pensionskasse kam es im Total zu einem Minderaufwand. Ohne diese Auflösung würde beim Personalaufwand ein Mehraufwand resultieren. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass infolge Mutterschaften Stellvertretungen eingestellt werden mussten.

Die Gemeinde hat bei den Lehrpersonen analog zum Kanton eine Teuerung von 1.4 % ausgerichtet. Bei den Verwaltungsangestellten hingegen einen solchen von 0.4 %. Bei den Verwaltungsangestellten wurden im 2016 die 1-prozentige Lohnkürzung des Kantons wegen den kantonalen Sparmassnahmen nicht mitgemacht. Mit der Gewährung eines geringeren Teuerungsausgleiches im 2019 ist dieser Unterschied wieder aufgehoben.

Sach- und übriger Betriebsaufwand:

Dass beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand ein Mehraufwand resultiert hängt vor allem damit zusammen, dass die Rechnung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden Sissach (KESB) in die Rechnung der Gemeinde Gelterkinden integriert ist, weshalb auch der Sachaufwand der KESB in diesem Konto zu Buche schlägt. In der Funktion 1402 „Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz“ sind Aufwände von Total CHF 3'030'448.90 verbucht. Diese Funktion ist in sich finanziell wieder ausgeglichen durch Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen Dritter und Beiträgen der Mitgliedsgemeinden.

Der Anteil der Gemeinde Gelterkinden an den KESB-Kosten ist in der Funktion 1401 „Kindes- und Erwachsenenschutz“ verbucht: CHF 256'889.67 für den Gelterkinder Gemeindebeitrag und CHF 688'589.45 für Dienstleistungen Dritter; in diesem Konto sind die von Gelterkinden erbrachten Akontozahlungen für erbrachte Leistungen in laufenden Fällen aus den vergangenen Jahren bis zum 31. Dezember 2018 verbucht.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen:

Die Abschreibungen mit CHF 1'294'564.64 (CHF 1'528'085) liegen um CHF 233'520.36 unter Budget.

Finanzaufwand:

Die Gemeinde musste sich nicht in dem Masse verschulden wie angenommen, weshalb der Finanzaufwand von CHF 219'573.27 (CHF 325'270) deutlich unter Budget liegt.

Transferaufwand:

Der Transferaufwand liegt um CHF 363'004.35 unter Budget. Dies vor allem wegen den niedrigeren Kosten im Sozialhilfebereich. Im Transferaufwand sind Positionen enthalten wie z.B. Entschädigungen an öffentliche Unternehmen (Kranken- und Pflegeheime), an private Organisationen wie Spitex, an Gemeinde/Zweckverbände wie z.B. Regionale Musikschule Gelterkinden, Beiträge an private Haushalte wie Sozialhilfeempfänger und vor allem auch an den Kanton wie z.B. Ergänzungsleistungen AHV.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2019

2.2.2 Ertrag

Steuereinnahmen:

Von den Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2019 entfallen CHF 11'583'672.61 (CHF 11'430'000) auf die natürlichen Personen. Die Einnahmen von den juristischen Personen betragen CHF 809'062.70 (CHF 498'000). Diese zusätzlichen Steuereinnahmen tragen ebenfalls dazu bei, dass die Rechnung 2019 positiv abschliesst.

Ausgehend von einem Steuerfuss von 59 % und von Einkommenssteuern natürlicher Personen aus der laufenden Rechnung von CHF 10'494'383.25 (exklusive Vermögenssteuer, Quellensteuer, Kapitalabfindungen, Strafsteuern und Vorjahre) entspricht 1 % Steuerfuss rund CHF 104'950.

Horizontaler Finanzausgleich:

Der horizontale Finanzausgleich liegt unter der budgetierten Annahme. Er beläuft sich auf CHF 4'204'851.00 (CHF 5'372'942). Dies ist eine Folge der Zunahme der Steuerkraft der Gemeinde Gelterkinden.

2.3 Feststellungen zur Bilanz

Vermögensverteilung:

Vom Gesamtvermögen von CHF 76'229'151.35 entfallen CHF 44'133'737.05 auf das Finanzvermögen und CHF 32'095'414.30 auf das Verwaltungsvermögen.

Vom Finanzvermögen im Betrag von CHF 44'133'737.05 entfallen CHF 25'807'216.00 auf Sachanlagen.

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens:

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens haben in der Buchhaltung per Ende 2019 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strasse sowie der Abschreibungen von CHF 29'860'114.19 auf CHF 31'013'533.55 zugenommen

Schulden:

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Reform Basellandschaftliche Pensionskasse inkl. Darlehen) belaufen sich auf CHF 22'088'293.00. In den kurzfristigen Verbindlichkeiten ist ein Darlehen von CHF 2 Mio. eingestellt, welches im Oktober 2020 zurückbezahlt werden kann.

Ende 2019 betragen die kurz- und langfristigen Schulden bei rund 6'300 Einwohnerinnen und Einwohnern rund CHF 3'824 pro Kopf.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2019

2.4 Überblick über den Ertragsüberschuss

Zusammengefasst sieht das Resultat wie folgt aus:

Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung CHF 6'828'025.10

Verwendung

Zuweisung in Bilanzüberschuss CHF 6'828'025.10

2.5 Entwicklung des Bilanzüberschusses

Der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Gelterkinden erhöht sich infolge des Ertragsüberschusses um CHF 6'828'025.10 und beträgt per 31. Dezember 2019 neu CHF 16'038'066.17.

3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen (in Klammern die Zahlen des Budgets)**3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasserversorgung**

Diese schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 317'243.75 (CHF 155'610) ab.

Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr CHF 626'922.80 investiert. Die Wasseranschlussbeiträge machten CHF 297'657.55 aus.

Die Sachanlagen der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2019 einen Wert von CHF 1'101'608.10 aus.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 2'109'641.13.

3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 19'106.65 (minus CHF 56'800) ab.

Die Sachanlagen der Abwasserbeseitigung weisen per 31. Dezember 2019 einen Wert von CHF 323'634.45 aus.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2019 (exklusive Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 1'045'000.00) CHF 3'336'853.00.

3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Es resultiert ein Mehraufwand von CHF 37'454.20 (CHF 60'750).

Das „Eigenkapital“ beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 420'927.87

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2019**4. Abrechnung Verpflichtungskredite**

Folgender Verpflichtungskredit kann abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF] - = Kredit unterschritten + = Kredit überschritten
7101.5290.01	Wasserversorgung Wasserschutzzone	200'000	84'974.45	- 115'025.55

5. Antrag

- 5.1 Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2019 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 6'828'025.10.
- 5.2 Kenntnisnahme der Abrechnung des Verpflichtungskredites.

Hinweise:

Die Jahresrechnung ist zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeforum www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

Die Unterlagen zu den Abrechnungen der Verpflichtungskredite sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Dem Gemeindegesetz entsprechend erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

1. Einleitung

Aufgaben der GPK

«Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeverwaltung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.» (§ 102 Abs. 1 Gemeindegesetz)

«Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.» (§ 102 Abs. 3 Gemeindegesetz)

Wahl der GPK

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen. Wahlorgan der GPK ist die Gemeindekommission.

Mitglieder der GPK

Im Berichtsjahr 2019 setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

- Christoph Belser
- Christoph Bitterlin, Vizepräsident und Aktuar
- Sarina Heiniger
- Nadja Schmidt
- Patrick Tschudin, Präsident

Prüfungstätigkeit der GPK

Es ist die Aufgabe der GPK, nebst den geplanten Schwerpunktprüfungen und den wiederkehrenden Prüfungen auch Bemerkungen oder Beanstandungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2019 hat die GPK in insgesamt zwölf Arbeitssitzungen die Geschäfte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen und weiterer Dienste geprüft.

Die Prüfungen erfolgten durch Einsichtnahme in Protokolle und Korrespondenz. Zur Behandlung spezieller Themen und zur Vertiefung von Fragestellungen wurden weitere Akten eingesehen und mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Kommissionen Gespräche geführt.

2. Schwerpunktthemen

a) Sanierung Kopfstandturnhalle

Im Berichtsjahr wurde die Schlussabrechnung der Sanierung Kopfstandhalle geprüft. Das Projekt wurde innerhalb von Vorgaben und Budget abgeschlossen.

b) Neubauprojekte Hallenbad und Schulhaus

Die beiden Neubauprojekte Hallenbad und Schulhaus wurden abgeschlossen und der Bevölkerung übergeben. Die Schlussabrechnungen der Projekte konnten noch nicht geprüft werden, da diese per Berichtszeitpunkt noch nicht vorlagen.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

c) Status der Empfehlungen der GPK aus den Vorjahren

Die GPK hat in den Jahren 2016 bis 2019 diverse Schwerpunktprüfungen durchgeführt. Daraus resultierten diverse Feststellungen und Empfehlungen. Die GPK hat sich mit der Umsetzung dieser Empfehlungen befasst. Nachfolgend wird der aktuelle Umsetzungsstand der Empfehlungen erläutert.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist ein Instrument zur Überwachung der operativen Tätigkeit (Umgang mit Ressourcen, Effektivität und Effizienz der Tätigkeiten, Risikomanagement), der Zuverlässigkeit der Berichterstattung und der Regeleinhaltung (Gesetzes- und Normenkonformität). Die Gemeindeverwaltung verfügt bereits über diverse interne Kontrollen, welche mit der Einführung eines IKS ergänzt sowie formalisiert und damit einfach nachvollziehbar gemacht werden. Die Empfehlung der GPK lautete, ein entsprechendes IKS-Konzept auszuarbeiten und einzuführen. Aufgrund der Priorisierung der grossen Bauprojekte wurde die Ausarbeitung und Einführung des IKS durch den Gemeinderat aufgeschoben.

Zwischenzeitlich wurde durch den Verein Region Oberbaselbiet eine Arbeitsgruppe zur koordinierten und gemeinsamen Ausarbeitung eines IKS-Konzepts gegründet. Leider wurden bisher noch keine konkreten Umsetzungsmassnahmen an die Hand genommen, so dass sich die Implementierung des IKS-Konzepts in der Gemeinde Gelterkinden weiterhin verzögert.

Finanzplanungsprozess

Der Finanzplan richtet sich nach den finanzpolitischen Zielen der Gemeinde, welche auch im Leitbild der Gemeinde festgehalten sind. Er wird von der Leitbild- und Finanzplanungskommission und dem Gemeinderat jährlich erstellt und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Finanzplan beschreibt über einen Planungshorizont von fünf Jahren die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Damit dient er als Grundlage zur Planung der Ressourcen und zeigt Massnahmen im Hinblick auf die Erreichung oder Beibehaltung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf. Bei der Prüfung des Finanzplanungsprozesses stellte die GPK fest, dass das gültige Leitbild auf das Jahr 2007 datiert und der Finanzplanungsprozess nur ansatzweise dokumentiert war. Daher empfahl die GPK, eine Prozessdokumentation für die Finanzplanung und Budgetierung zu erstellen, das Leitbild der Gemeinde zu überarbeiten sowie Finanzplan und Budget auf die finanziellen Zielsetzungen des Leitbilds auszurichten. Gemäss Auskunft des Gemeinderats wird die Prozessdokumentation erstellt. Zudem wird nach erfolgter Einwohnerbefragung das Gemeindeleitbild noch in der aktuellen Legislaturperiode überarbeitet.

Inventarisierung gemeindeeigene Bauten

Anlässlich der Prüfung der Abteilung Bau wurde festgestellt, dass die Gemeinde über kein systematisches Inventar der gemeindeeigenen Immobilien verfügt. Ein solches würde Informationen wie Alter und Zustand der Immobilienkomponenten beinhalten und somit zur Beurteilung des mittel- bis langfristigen Sanierungsbedarfs dienen. Das Inventar würde somit eine Grundlage für die Finanz- und Investitionsplanung der Gemeinde bilden. Die Gemeindeverwaltung hat ein Pilotprojekt gestartet. Am Beispiel des Hallenbad-Neubaus sollen die Gebäudekomponenten mit einer entsprechenden IT-Lösung erfasst werden. Falls das Pilotprojekt zufriedenstellend verläuft, werden auch die übrigen gemeindeeigenen Immobilien nach dieser Methode inventarisiert.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Baurechtswesen

Bei der Prüfung des Baurechtswesens hat die GPK festgestellt, dass dieses von der Gemeinde umsichtig geführt wird, jedoch kein dokumentierter konzeptioneller Rahmen dafür vorhanden ist. Aufgrund der Langfristigkeit und grossen Bedeutung der Baurechtsverträge empfahl die GPK, ein Gesamtkonzept für das Baurechtswesen zu erarbeiten und die Prozesse zu dokumentieren. Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung wird das Gesamtkonzept bis Ende Juni 2020 ausgearbeitet.

Einsatz Projektcontroller bei Grossprojekten sowie zentrale Projektdokumentation bei der Bauverwaltung

Bei der Prüfung der Neubauprojekte Hallenbad und Schulhaus resultierten die Empfehlungen, bei grossen und komplexen Bauvorhaben einen externen Projektcontroller einzusetzen sowie eine zentrale Ablage der Projektdokumentation bei der Abteilung Bau zu führen. In der Zwischenzeit wurden keine weiteren Neubauprojekte in Angriff genommen, diese Empfehlung gilt jedoch nach wie vor, insbesondere für kommende Projekte.

Digitalisierung / AXIOMA

Die Gemeinderatsgeschäfte und die daraus resultierenden Beschlüsse werden zentral in der Verwaltungssoftware AXIOMA erfasst. Dies ermöglicht eine effiziente Nachverfolgung der Umsetzung von Beschlüssen. Die Empfehlung der GPK aus dem Jahr 2017 lautete, das Arbeitsinstrument AXIOMA umfassender und konsequenter einzusetzen und damit die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse im Hinblick auf Effizienzsteigerungen konsequent voranzutreiben.

In den letzten Jahren wurde der Einsatz von AXIOMA weiter ausgebaut und die Gemeindeverwaltung wird demnächst eine Erweiterung von AXIOMA in Betrieb nehmen. Diese wird eine softwaregestützte und somit auch mobile Vorbereitung und Dokumentation der Gemeinderatssitzungen ermöglichen und stellt damit einen wesentlichen Fortschritt hinsichtlich der Digitalisierung der Führungsprozesse der Gemeinde dar.

Führungsorganisation der Gemeinde

Die Empfehlung der GPK aus dem Jahr 2017 lautete, eine generelle Überprüfung der Aufgaben-delegation an der Schnittstelle Gemeinderat – Gemeindeverwaltung vorzunehmen mit dem Ziel, den Gemeinderat vermehrt von operativen Aufgaben zu entlasten. Auch wurde angeregt, die Matrix-Führungsorganisation der Gemeinde zu überdenken.

In der Zwischenzeit wurden Verbesserungen in der Führungsorganisation der Gemeinde umgesetzt sowie einzelne Finanz- und Weisungskompetenzen an der Schnittstelle zwischen dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung angepasst. Die GPK begrüsst diese Massnahmen, da sie zu einer Entlastung des Gemeinderats sowie zu einer stufengerechten Ausgestaltung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Gemeindeverwaltung führen.

3. Weitere Themen

Die GPK hat sich im Berichtsjahr u.a. mit den folgenden weiteren Themen befasst:

Anhang zum Personalreglement

Im Dezember 2019 wurde der Anhang zum Personalreglement hinsichtlich der Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder für die neue Legislaturperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024 in Bezug auf die Teuerungsanpassung überarbeitet und durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2019 genehmigt. Die GPK hat festgestellt, dass das Reglement nicht

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

wie vorgesehen durch die Personal- und Entschädigungskommission, sondern durch den Gemeinderat überarbeitet wurde. Die GPK empfiehlt, inskünftig die Aufgaben und Befugnisse der Personal- und Entschädigungskommission konsequent zu beachten.

Prüfungskonzept GPK

Wie in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr die Risikobeurteilung überprüft und die Mehrjahres-Prüfungsplanung der GPK entsprechend angepasst.

Koordination mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Gemeinsam mit der RPK wurden aktuelle Fragestellungen und Themen aufgenommen sowie die Prüfungsprozesse koordiniert. Zur Vermeidung von Überschneidungen wurde wie in den Vorjahren eine Aufgabenabgrenzung vorgenommen.

4. Schlussbemerkungen

Im Rahmen der von ihr getätigten Kontrollen kann die GPK für das Berichtsjahr 2019 bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben.

Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung und den Kommissions- und Behördenmitgliedern für ihren Einsatz sowie für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Gelterkinden, 11. Mai 2020

Patrick Tschudin, Präsident

Christoph Bitterlin, Aktuar

Traktandum 3: Abrechnung Investitionskredite Projektierung/Neubau Hallenbad

1. Einleitung

Das alte Hallenbad Gelterkinden wurde 1971 eröffnet und in den Jahren 1981/1982 und 2001 erfolgten weitergehende Sanierungen. 2008 setzte sich der Gemeinderat mit der Zukunft des Hallenbades auseinander. Eine externe Bäderfachperson zeigte in einer Studie auf, dass ein Neubau einer Sanierung vorzuziehen ist, da eine Sanierung rund zwei Drittel eines Neubaus kosten würde und nur mit einem Neubau die Bedürfnisse der Gäste der heutigen Zeit angepasst werden können.

Der Gemeinderat erteilte am 21. März 2011 einen Studienauftrag mit Präqualifikation für einen Neubau Hallenbad Gelterkinden. Am 29. Mai 2011 wurde das Programm für den Studienauftrag verabschiedet. Der Gemeinderat setzte eine Jury unter der externen Leitung von Daniel Zehnder, Architekt, ein. Weitere Mitglieder der Jury waren Pascal Bürgin (Leiter Abteilung Bau), Raphael Graf (Gemeinderat), Daniel Häfele (Schwimmbadtechniker, nur beratend), Felix Jehle (Vizepräsident Gemeinderat), Daniel Laube (Schwimmer), Thomas Matta (Architekt), Vreni Messer (Trainee), Hans-Rudolf Rubin (Bauingenieur) und Christian Stahel (Architekt). Im August 2011 fand die Jurierung der sechs eingereichten Projekte statt. Als Siegerin aus dem Wettbewerb ging das sogenannte Jungteam ds architekten eth sia aus Basel hervor. Im Herbst 2011 wurden die Projekte der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Februar 2012 musste das Hallenbad infolge Deckenverputzabplatzungen geschlossen werden. Ursache der Abplatzungen war die Bildung von Kondensatwasser, welches vom Verputz aufgesogen wurde. Die Heizung konnte wegen der schlechten Deckenisolation und einer langanhaltenden kalten Aussentemperatur nicht genügend Heizleistung erbringen und daher auf der Innenseite das Kondensat nicht genügend austrocknen.

Im Februar 2012 stellte der Gemeinderat ein Gesuch beim swisslosfonds (damals Lotteriefonds) des Kantons für eine Kostenbeteiligung an den Investitionskosten Neubau Hallenbad. Gleichzeitig wurden auch die umliegenden Gemeinden um einen Kostenbeitrag angefragt.

Am 20. Juni 2012 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Investitionskredit von CHF 200'000 für die Asbestsanierung und einen Projektionskredit für den Neubau Hallenbad in der Höhe von CHF 1'600'000. Zu diesem Zeitpunkt war geplant, den Neubau im Frühling 2015 zu eröffnen. Das Hallenbad wäre demnach für drei Jahren geschlossen gewesen. Wer hätte damals gedacht, dass die Eröffnung erst am 1. Dezember 2018 sein wird und das Hallenbad nahezu sechs Jahre geschlossen bleibt. Die Gemeindeversammlung machte die Auflage, dass mit der Projektierung erst begonnen werden darf, wenn der Kanton CHF 5 Mio. verbindlich zugesagt hat. Bis dies erfolgte, vergingen rund zwei Jahre und der Projektierungsbeginn verzögerte sich entsprechend.

Am 26. November 2012 wählte die Gemeindegemeinschaft und der Gemeinderat eine Baukommission Neubau Hallenbad. Gewählt wurden als Präsident Remo Bossert, Raphael Graf (Gemeinderat und später durch Martin Rüegg, Gemeinderat, abgelöst), Kurt Handschin (Mitarbeiter Abteilung Bau), Adrian Hasler (Gemeindegemeinschaft), Felix Jehle (Vizepräsident Gemeinderat), Hans-Rudolf Rubin (Bauingenieur) und Samuel Tschirky (Bäderfachperson). An insgesamt 60 Kommissionssitzungen wurde an den Details gefeilt, damit der Terminplan und der bewilligte Baukredit eingehalten werden kann.

Traktandum 3: Abrechnung Investitionskredite Projektierung/Neubau Hallenbad

Am 11. Februar 2014 wurde ein Architekturvertrag mit dsar architekten gmbh, Basel, abgeschlossen. Die unter Vorbehalt der Zusage des Beitrages durch den Kanton.

Am 29. April 2014 erfolgte die Zusage seitens Kantons in der Höhe von CHF 5 Mio. an den Neubau Hallenbad Gelterkinden.

Am 29. Juni 2016 genehmigte die Gemeindeversammlung mit grossem Mehr die Projektgesamtkosten Neubau Hallenbad von Total CHF 19.215 Mio. Darin enthalten ist der Projektierungskredit von CHF 1.6 Mio., welcher an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 genehmigt wurde. Somit stand für den Neubau Hallenbad ein Baukredit von CHF 17.615 Mio. zur Verfügung.

Am 29. Juli 2016 reichte das Referendumskomitee 435 Unterschriften ein, von denen 414 gültig waren. Durch das Referendum wurde der Baubeginn um ein halbes Jahr verzögert.

Am 25. September 2016 fand nach einem emotional geführten Abstimmungskampf der Gegner und Befürworter die Abstimmung statt. Eine grosse Mehrheit von 71% stimmte dem Baukredit zu.

Am 16. Januar 2017 fand der Spatenstich unter Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind und Thomas Beugger, Leiter Sportamt Kanton Basel-Landschaft, statt.

Am 1. März 2018 wurde Aufrichte im Gemeindesaal gefeiert. Sehr viele Handwerksbetriebe, Planungsbüros, die Baukommission und der Gemeinderat nahmen daran teil.

Vom 1. Juni bis 3. Juni 2018 fand ein grosses Badi-Dorffest statt. Die Beteiligung von Vereinen und Organisationen unter der Leitung eines OKs war sehr eindrücklich. Ein sehr grosser Volksaufmarsch ermöglichte einen stattlichen Gewinn, welcher für das Kaltwasserbecken in der Sauna eingesetzt werden konnte.

Am 1. Dezember 2018 fand die Eröffnung unter Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind und den Regierungsräten Anton Lauber und Thomas Weber statt. Der Anlass wurde umrahmt von Schwimmeinlagen und Ansprachen.

2. Dankeschön

Ein grosses Dankeschön geht an alle Beteiligten am Neubauprojekt Hallenbad Gelterkinden im Vorfeld der Bautätigkeiten, während der Bauphase und seit gut eineinhalb Jahren Betrieb. Allen, die einen finanziellen Beitrag an den Neubau geleistet haben, gilt ein spezieller Dank. So dem Kanton, den umliegenden Gemeinden und den Spendern, sei dies durch eine Privatspende oder mittels dem Badi-Dorffest. Nicht zu vergessen zu danken gilt es der Baukommission unter der Leitung des Präsidenten Remo Bossert, der die Kosten immer mit einem besonderen Augenmerk versah, ohne Abstriche an den notwendigen und technisch anspruchsvollen Einrichtungen zu machen. Ein grosser Dank geht auch an meine Gemeinderatskollegen und an die Gemeindepräsidentin Christine Mangold-Bürgin. Wie oft mussten sie geduldig ausharren, wenn mehrmals über Details wie zum Beispiel die Farbe oder die Plättli entschieden werden musste.

Traktandum 3: Abrechnung Investitionskredite Projektierung/Neubau Hallenbad**3. Abrechnung Projektierungs- und Baukredit Neubau Hallenbad**

Der Projektierungskredit und der Baukredit Neubau Hallenbad können nun abgerechnet und von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen werden.

3.1 Projektierungskredit

Projektierungskredit Neubau Hallenbad (Genehmigung GV 20. Juni 2012)	CHF	1'600'000.00
Ausgaben für die Projektierung Neubau Hallenbad	CHF	1'514'184.15
Unterschreitung bewilligter Projektierungskredit	CHF	<u>85'815.85</u>

3.2 Baukredit

Baukredit Neubau Hallenbad (Volksabstimmung vom 25. September 2016)	CHF	17'615'000.00
Baukosten Neubau Hallenbad	CHF	16'913'456.25
Unterschreitung bewilligter Baukredit	CHF	<u>701'543.75</u>

3.3 Gesamtsicht Projektierungs- und Baukosten Neubau Hallenbad

Projektierungs- und Baukredit, genehmigt CHF 18.3 Mio. + 5 %	CHF	19'215'000.00
Projektierungs- und Baukosten	CHF	18'427'640.40
Investitionsbeiträge und Spenden		
– Badi-Dorrfesch	CHF	97'322.16
– Amt für Umweltschutz und Energie (Holzheizung)	CHF	57'360.00
– Frauenverein	CHF	50'000.00
– Badi.bewegt	CHF	13'156.40
– Dr. Daniel Handschin (Kinderrutsche)	CHF	10'000.00
– Kerzenziehen	CHF	8'000.00
– Cerebral Bern (Schwimmbadlift)	CHF	4'400.00
– Gebäudeversicherung (Blitzschutz)	CHF	4'082.00
– chergusgälti.ch (Kinderspielplatz)	CHF	3'000.00
– Sportamt Baselland (Beachvolleyballfeld)	CHF	3'000.00
– ch.bewegt	CHF	1'054.45
Total Investitionsbeiträge und Spenden	CHF	251'375.01
Baukosten Neubau Hallenbad abzüglich Investitionsbeiträge/Spenden	CHF	<u>18'176'265.39</u>
– Beitrag Sportfonds Baselland	CHF	5'000'000.00
– Beiträge Gemeinden	CHF	876'980.00
Total Beiträge Kanton und Gemeinden	CHF	5'876'980.00
Total Projektierungs- und Baukosten zu Lasten Gemeinde Gelterkinden	CHF	<u>12'299'285.39</u>

Traktandum 3: Abrechnung Investitionskredite Projektierung/Neubau Hallenbad

4. Anträge

- 4.1 Kenntnisnahme Abrechnung Projektierungskredit Neubau Hallenbad in der Höhe von CHF 1'514'184.15 mit einer Unterschreitung des bewilligten Kredites um CHF 85'815.85.
- 4.2 Kenntnisnahme Abrechnung Baukredit Neubau Hallenbad Gelterkinden in der Höhe von CHF 16'913'456.25 mit einer Unterschreitung des bewilligten Kredites um CHF 701'543.75.

Hinweis:

Die Unterlagen zu den Abrechnungen der Verpflichtungskredite sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.



Sauna
Hallenbad
Freibad
Bistro

RADI

gelterkinden.ch

Traktandum 4: Neue Baurechtsvereinbarung mit der IG Wolfstiege

1. Ausgangslage

Im August 1984 wurde die Anlage Wolfstiege eingeweiht. Seit damals besteht zwischen der IG Wolfstiege und der Einwohnergemeinde Gelterkinden eine Vereinbarung. Gemeinderat und IG Wolfstiege haben die Vereinbarung überarbeitet.

2. Erwägungen

Nach wie vor räumt die Gemeinde der IG Wolfstiege zum Betrieb einer Sportanlage auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 52 GB Gelterkinden ein obligatorisches und unentgeltliches Baurecht ein.

Die Finanzierung des Betriebs, des Unterhalts und der baulichen Änderungen ist grundsätzlich Sache der IG Wolfstiege. Diese kann Beitragsgesuche an die Gemeinde und an Dritte stellen. Für Strom, Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen bezahlt die Gemeinde der IG Wolfstiege jährlich CHF 40'000. Ebenso trägt die Gemeinde die Nutzungsgebühren für Wasser und Kanalisation im Betrag von je nach Jahr zwischen ca. CHF 7'000 bis rund CHF 11'000.

Diese Vereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist frühestens per 31. Dezember 2030 gekündigt werden.

Unter Ziffer 9 sind die Berechnungsgrundsätze der Heimfallentschädigung festgeschrieben. Für den Fall der Fälligkeit einer Heimfallentschädigung verpflichtet sich die Gemeinde unter Ziffer 10, die Heimfallentschädigung in einen zweckgebundenen von der Gemeinderechnung separat geführten Fonds mit eigenem Reglement einzubezahlen. Dessen Zweck ist, Mittel für Anlagen für Sport und Spiel zur Verfügung zu stellen, insbesondere für die Sportanlage Wolfstiege.

* * * * *

Die IG Wolfstiege ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB und bezweckt die Förderung der sportlichen Tätigkeiten als Freizeitbeschäftigung im Allgemeinen und die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Sportanlage Wolfstiege in Gelterkinden im Besonderen. Der Sportplatz Wolfstiege dient dem regional verwurzelten Fussballclub Gelterkinden als Platz für Trainings- und Meisterschaftsspiele.

Der Fussballclub Gelterkinden ist einer der grössten Vereine in Gelterkinden mit über 900 Mitgliedern und der Hauptnutzer der Sportanlage Wolfstiege. Die IG Wolfstiege wie auch der Fussballclub Gelterkinden haben bei der Erstellung und dem bisherigen Betrieb der Anlage bedeutende Eigenleistungen erbracht. Dem grossen Engagement kommt die Gemeinde entgegen und will mit dieser Vereinbarung den langfristigen Erhalt der Sportanlage Wolfstiege sicherstellen.

3. Antrag

Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Gelterkinden und dem Verein IG Wolfstiege.

Anhang (auf Seite 19ff): Beantragte Vereinbarung (zur Orientierung)

Traktandum 4: Neue Baurechtsvereinbarung mit der IG Wolfstiege

ANHANG

Beantragte Vereinbarung

(Die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung dient zur Orientierung. Die zu beschliessende Vereinbarung liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Vereinbarung

**zwischen der Einwohnergemeinde Gelterkinden
(im folgenden „Gemeinde“ genannt) als Baurechtsgeberin
und dem Verein IG Wolfstiege
(im folgenden „IG“ genannt) als Baurechtsnehmer
über den Bau und Betrieb der Sportanlage
auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 52 in der Wolfstiege**

I Ingress

- ¹ Die IG ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB und bezweckt die Förderung der sportlichen Tätigkeiten als Freizeitbeschäftigung im Allgemeinen und die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Sportanlagen Wolfstiege Gelterkinden im Besonderen.
- ² Der Sportplatz Wolfstiege dient dem regional verwurzelten Fussballclub Gelterkinden als Platz für Trainings- und Meisterschaftsspiele.
- ³ Die Gemeinde unterstützt die IG mit Investitions- und Betriebskostenbeiträgen.
- ⁴ Zweck dieser Vereinbarung ist, den langfristigen Erhalt der Sportanlage Wolfstiege sicherzustellen.

II Vertragsbestimmungen

1. Baurecht

Die Gemeinde räumt der IG zum Betrieb einer Sportanlage auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 52 GB Gelterkinden ein obligatorisches und unentgeltliches Baurecht ein (Perimeter gemäss Anhang 2).

2. Bauliche Gestaltung

- ¹ Die Sportanlage umfasst:
 - Kunstrasen-Spielfeld 106 x 70 m mit Einzäunungen,
 - Kunstrasen-Spielfeld 43 x 34 m mit Einzäunungen,
 - Beleuchtungs- und Bewässerungsanlagen,
 - Servicegebäude mit Garderoben, Toiletten, Materialräumen, Club-Restaurant.
 - Parkfeld
- ² Alle Anlageteile sowie die Unterhaltsarbeiten daran und allfällige spätere Änderungen und Erweiterungen haben den jeweils gültigen Vorschriften der Grundwasserschutzzone und der Nutzungsplanung zu entsprechen.
- ³ Benützern und Besuchern des Sportplatzes Wolfstiege stehen die Parkplätze beim Hallen-Freibad Gelterkinden zur Verfügung. Das Parkieren auf der Parzelle Nr. 52 GB Gelterkinden ist einerseits südlich des Eibaches (markiertes Parkfeld 1) und andererseits bei der Anlage (markiertes Parkfeld 2) erlaubt (Anhang 2). Die IG, Vereine und Veranstalter haben alles vorzukehren, dass diese Regelung beachtet wird.

Traktandum 4: Neue Baurechtsvereinbarung mit der IG Wolfstiege

3. Bauliche Änderungen

- ¹ Für allfällige baubewilligungspflichtige Änderungen oder baubewilligungspflichtige Erweiterungen der bestehenden Anlage hat die IG nach vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates die nötigen Bewilligungen einzuholen. Die Projektierung, Finanzierung und Überwachung der Bauarbeiten ist Sache der IG.
- ² Wertvermehrnde Investitionen, die an die Heimfallentschädigung angerechnet werden sollen, bedürfen in jedem Fall der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderates respektive der Gemeindeversammlung und der Einigung über die Höhe der Modalitäten zur Berechnung des anzurechnenden Mehrwertes sowie der Modalitäten der Abschreibung.
- ³ Sonstige Investitionen, die nicht an die Heimfallentschädigung angerechnet werden sollen, bedürfen unter Vorbehalt der Baubewilligungspflicht gemäss Ziffer 3 Absatz 1 hiervor keiner vorgängigen Zustimmung des Gemeinderates.

4. Finanzierung des Betriebs, des Unterhalts und der baulichen Änderungen

- ¹ Die Finanzierung ist grundsätzlich Sache der IG. Sie allein ist zur Erteilung von Aufträgen sowie zum Abschluss von Verträgen mit Dritten berechtigt. Die IG kann Beitragsgesuche an die Gemeinde und Dritte stellen.
- ² Für von der IG eingegangene Verträge, Schuldverpflichtungen usw. haftet nur die IG. Das gemeindeeigene Grundstück Parzelle Nr. 52 GB Gelterkinden darf nicht hypothekarisch belastet werden und auch sonst nicht als Sicherheit dienen.
- ³ Die IG hat die im Auftrag der IG entstandenen Handwerkerrechnungen zu bezahlen. Das gemeindeeigene Grundstück darf ohne explizite Zustimmung der Gemeinde nicht mit Bauhandwerkerpfandrechten belastet werden. Für etwaig vorgemerkte oder eingetragene Bauhandwerkerpfandrechte, die im Zusammenhang mit einem von der IG abgeschlossenen Auftrag oder Werkvertrag stammen, hat die IG hinreichende Sicherheiten zu stellen, so dass die Pfandrechte gelöscht werden können.
- ⁴ Wird die Gemeinde zufolge Verletzung vorstehender Bestimmung in Anspruch genommen, hat sie für die gesamten ihr entstandenen Auslagen und Kosten einen Regressanspruch gegen die IG, den sie durch einseitige Erklärung auch mit einer allfälligen Heimfallentschädigung verrechnen kann.

5. Beiträge

5.1 Investitionen

- ¹ Leistet die Gemeinde der IG in Zukunft Investitionsbeiträge, sind ihr der Kostenvoranschlag samt Kopie der Offerten sowie die Bauabrechnung samt Unternehmerrechnungen, einer Aufstellung über sämtliche erhaltenen Beiträge, Subventionen, Eigenleistungen samt zugehörigen Belegen einzureichen.
- ² Die Gemeinde verzichtet bei wertvermehrden Investitionen auf die Erhebung von Anschlussgebühren und Strassen-vorteilsbeiträgen.

5.2 Betriebsbeiträge

- ¹ Die Gemeinde zahlt der IG einen jährlichen pauschalen Betriebskostenbeitrag für Strom, Unterhalt, Reparaturen, Erneuerungen usw. von CHF 40'000.
- ² Die Gemeinde trägt die Wasserbezugsgebühren für Wasser und die Schwemmgebühren für Abwasser.

6. Betrieb und Unterhalt, Benützung

- ¹ Die IG ist für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Anlage und die Überwachung des Betriebes verantwortlich.
- ² Die Anlage muss werterhaltend betrieben werden.
- ³ Besonders zu beachten sind die jeweils gültigen Vorschriften über die Grundwasserschutzzone zum Pumpwerk Wolfstiege.

Traktandum 4: Neue Baurechtsvereinbarung mit der IG Wolfstiege

⁴ Die IG ist verantwortlich für die Belegungskoordination der Sportanlage.

⁵ Der Belegungsplan ist dem Gemeinderat auf Verlangen auszuhändigen.

⁶ Im Rahmen der Belegungsmöglichkeiten soll die Benützung grundsätzlich jedermann offen stehen. Der Fussballclub Gelterkinden hat entsprechend seinen Bedürfnissen in jedem Fall Vorrang gegenüber Dritten. Im Rahmen der möglichen Auslastung legt der Fussballclub Gelterkinden seine Tätigkeiten prioritär auf die Wolfstiege. Die im Zusammenhang mit dem Kantonsbeitrag abgeschlossenen Vereinbarungen sind vorrangig zu beachten.

⁷ Bei einer Benützung der Sportanlagen durch die Gemeinde (z. Bsp. Schulen der Gemeinde Gelterkinden und Vereine mit Sitz in Gelterkinden) wird durch die IG keine Gebühr erhoben. Bei weiteren Dritten kann ein Entgelt verlangt werden. Eine Miete des Club-Restaurants ist in jedem Fall kostenpflichtig.

⁸ Für die Dauer dieser Vereinbarung betreibt die IG das Club-Restaurant auf eigene Rechnung.

⁹ Für die Benützung der Anlage gelten im Übrigen die kommunalen Reglemente und allfällige besondere Anordnungen. Mieter der Anlagen sind darauf hinzuweisen.

7. Dauer der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der IG tritt mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen. Sie kann beidseits unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist frühestens per 31. Dezember 2030 gekündigt werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um fünf Jahre.

² Jede Seite ist berechtigt, die vorliegende Vereinbarung bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf jedes Monatsende aufzulösen. Einer Kündigung hat eine schriftliche Ermahnung zur Einhaltung des Vertrages voranzugehen, verbunden mit der schriftlichen Androhung, dass bei fortdauernder Nichteinhaltung des Vertrages das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann.

³ Die Vereinbarung endet ausserordentlich, wenn die IG aus finanziellen Gründen die vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr umsetzen kann und ausserhalb der Kündigungsfrist in Konkurs gerät.

8. Folgen der Beendigung der Vereinbarung

¹ Im Falle der Vertragsbeendigung wird eine Heimfallentschädigung fällig.

² Ist der Heimfall auf ein vertragswidriges Verhalten der IG zurückzuführen oder die Folge der Insolvenz der IG, so reduziert sich die dannzumal errechnete und geschuldete Entschädigung um 20 %.

9. Berechnungsgrundsätze Heimfallentschädigung

¹ Die Heimfallentschädigung entspricht den wertvermehrten Nettoinvestitionen, welche während der vereinbarten Lebensdauer linear abzuschreiben sind (siehe Ziffer 3). Das Jahr der Inbetriebnahme des Anlageteils wird dann voll gerechnet, wenn die Inbetriebnahme vor dem 30. Juni des entsprechenden Jahres erfolgt. Massgebend für die Heimfallentschädigung ist der nach erfolgter Abschreibung per 31. Dezember jenes Jahres, in dem der Heimfall erfolgt, resultierende Restwert.

² Als Nettoinvestitionen gemäss Absatz 1 verstehen sich die ausgewiesenen wertvermehrten Investitionen (siehe Ziffer 3 Absatz 2), diese reduziert um sämtliche Arten von Beiträgen von Bund, Kanton, Gemeinden, Institutionen und Sponsoring.

³ Ein gleichwertiger Ersatz einer bestehenden Anlage begründet keinen entschädigungspflichtigen Mehrwert. Beiträge, welche die Gemeinde trotzdem an derartige Ersatzanlagen leistet, sind von der nach Massgabe von Absatz 1 und 2 dieser Ziffer errechneten Heimfallentschädigung abziehbar. Nutzlos gewordene Restwerte der ersetzten Anlageteile sind entschädigungslos abzuschreiben.

Traktandum 4: Neue Baurechtsvereinbarung mit der IG Wolfstiege

⁴ Sind infolge ausserordentlicher Abnützung oder mangelnden baulichen und/oder betrieblichen Unterhalts Wertvermindierungen über die Abschreibung hinaus eingetreten, so erfolgt ein zusätzlicher Abzug.

⁵ Die der Vereinbarung angeheftete Tabelle bildet einen integrierenden Bestandteil für die Berechnung der dannzumal geschuldeten Heimfallentschädigung.

⁶ Für wertvermehrnde Investitionen, welche nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung getätigt werden, ist die Liste gemäss vorstehendem Absatz analog zu ergänzen und als Nachtrag 1, 2 usw. dieser Vereinbarung zu bezeichnen und anzufügen.

10. Empfänger der Heimfallentschädigung

¹ Für den Fall der Fälligkeit einer Heimfallentschädigung vereinbaren die Parteien Folgendes:

- a. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Heimfallentschädigung in einen zweckgebundenen von der Gemeinderechnung separat geführten Fonds mit eigenem Reglement einzubezahlen, dessen Zweck es ist, Mittel für Anlagen für Sport und Spiel zur Verfügung zu stellen, insbesondere für die Sportanlage Wolfstiege.
- b. Die Gemeinde verpflichtet sich im Falle der Beendigung vorliegenden Vertrages, dem Fussballclub Gelterkinden zudem die Gelegenheit zu bieten, das Club-Restaurant zu dereinst auszuhandelnden Bedingungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu mieten und zu führen.

² Die Gemeinde haftet nicht für Forderungen der Anteilschein gläubiger.

11. Vorrang der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung geht allfälligen widersprechenden Beschlüssen und Statutenbestimmungen der IG vor.

12. Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung beschliessen der Gemeinderat, respektive die Gemeindeversammlung und die IG.

Beschluss der Gemeindeversammlung
Gelterkinden vom

Beschluss der Mitgliederversammlung
des Vereins IG Wolfstiege vom

Gelterkinden, den

Gelterkinden, den

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat Gelterkinden

Verein IG Wolfstiege Gelterkinden

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Der Präsident: Die Kassierin:

Christine Mangold

Christian Ott

Patrick Schaub

Regina Häuselmann

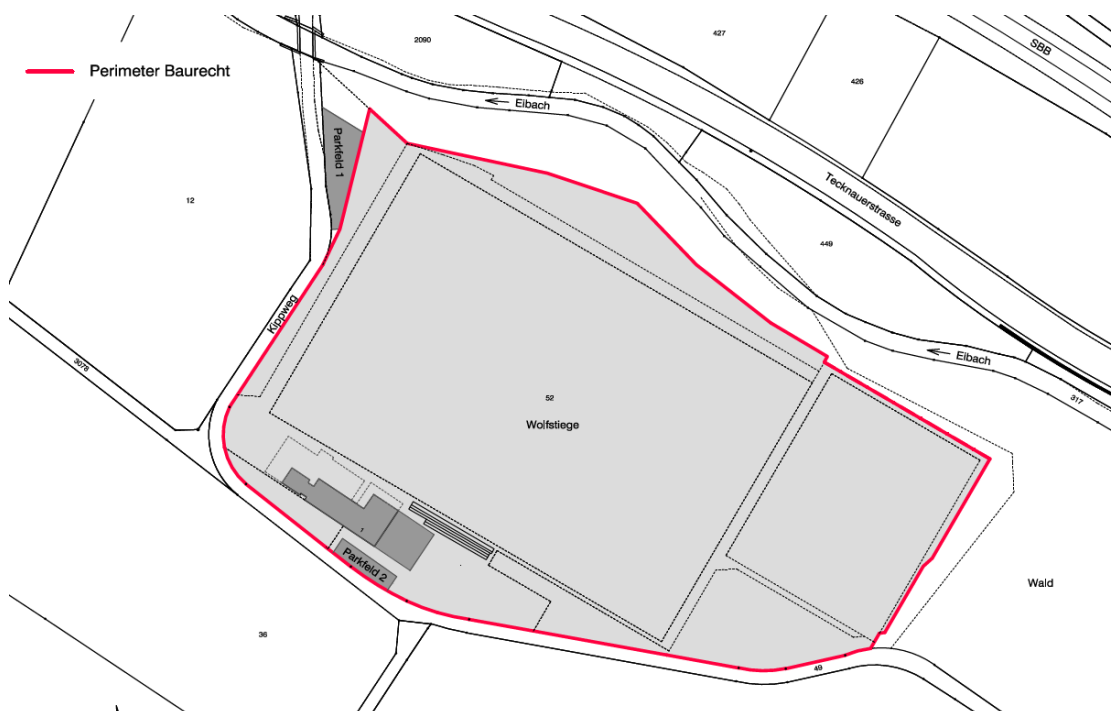
Integrierende Bestandteile der Vereinbarung:

Anhang 1: Auflistung der Nettoinvestitionen und Amortisationen

Anhang 2: Situationsplan

Traktandum 4: Neue Baurechtsvereinbarung mit der IG Wolfstiege**Anhang 1: Auflistung der Nettoinvestitionen und Amortisationen**

Investitionsobjekt	Datum der Inbetriebnahme	Nettomehrwert der von der IG getragenen Investitionen per Inbetriebnahme [CHF]	Amortisationsdauer nach Inbetriebnahme [Jahre]	Lineare Amortisation nach Inbetriebnahme [CHF/Jahr]
Heimfallentschädigung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 31.01.1984		537'500		
Abzüglich Ablösung der Schulden durch die Gemeinde per 31.12.1990 von		<u>313'500</u>		
<i>Heimfallentschädigung ab 01.01.1991 ohne Amortisation: Fixer Sockelbetrag</i>		<i>260'000</i>		
Mehrwert Spielfeldfläche Hauptspielfeld	18.04.2007	92'001	40	2'300.00
Mehrwert Erweiterung Garderoben	01.01.2008	144'937	30	4'831.25
Mehrwert Erneuerung Erdgeschoss/Club-Restaurant	01.07.2007	29'148	30	971.60
Mehrwert Ersatz Scheinwerfer Sportanlage	01.08.2008	36'812	15	2'454.15
Mehrwert Sonnenkollektorenanlage	01.12.2009	33'500	15	2'233.35
Mehrwert Spielfläche Kleinstspielfeld	01.01.2015	85'337	40	2'133.45
Mehrwert Erweiterung Garderobeninfrastruktur	01.01.2015	<u>135'177</u>	30	4'505.90
<i>Heimfallentschädigung Infrastruktur (Subtotal vor jeweiliger Abschreibung)</i>		<i>816'912</i>		
Mehrwert Kunstrasenteppich Hauptspielfeld	18.04.2007	222'916	15	14'861.10
Mehrwert Kunstrasenteppich Kleinstspielfeld	01.01.2015	<u>34'301</u>	15	2'286.75
<i>Heimfallentschädigung Kunstrasen (Subtotal vor jeweiliger Abschreibung)</i>		<i>257'217</i>		

Anhang 2: Situationsplan

Traktandum 5: Gemeindebeitrag an den Kunstrasenfeldersatz in der Wolfstiege

1. Ausgangslage

Auf der Sportanlage Wolfstiege wurde 2007 ein Kunstrasenfeld (100 x 65 m) eingebaut und am 18. April 2007 in Betrieb genommen. Anfang 2014 wurde der nicht mehr intakte Allwetterplatz durch ein Kunstrasenkneinfeld (ca. 40 x 50 m) ersetzt. Als Infrastruktur wird die Anlage für den Erwachsenen- (Aktive und Senioren) und Juniorenfußball genutzt. Die Gemeinde hatte damals an den Ersatz des Naturrasenfeldes durch ein Kunstrasenfeld einen einmaligen Beitrag von CHF 264'000 sowie an den Ersatz des Allwetterplatzes durch ein Kunstrasenkneinfeld wie auch an die Erweiterung der Garderobeninfrastruktur einen solchen von CHF 270'000 geleistet.

Das Kunstrasenfeld 100 x 65 m muss voraussichtlich im Jahre 2021 ersetzt werden.

2. Erwägungen

2007 wurde das Kunstrasenfeld als witterungsunabhängiger Allwettersportplatz errichtet und seither vom Fussballclub Gelterkinden intensiv genutzt. Die Erstellung erfolgte mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton (KASAK). Der heutige Belag (100 x 65 Meter) ist ein mit Granulat verfüllter Kunstrasen, welcher abgenutzt ist und voraussichtlich im Jahr 2021 ersetzt werden muss. Er wird fachgerecht entsorgt und durch einen neuen, umweltverträglicheren und unverfüllten Rasenteppich ersetzt. Dieser hat auch wieder eine Lebensdauer von 12 bis 15 Jahren. Hauptnutzer des Kunstrasenfeldes ist der Fussballclub Gelterkinden, welcher mit aktuell 21 Mannschaften an Fussballmeisterschaften spielt. Die Nachwuchsförderung wird gross geschrieben. Gegen 300 Junioren spielen im Verein Fussball. Dem grossen Engagement kommt die Gemeinde entgegen, indem sie der IG Wolfstiege auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 52 GB Gelterkinden ein unentgeltliches Baurecht einräumt und dieser einen jährlichen pauschalen Betriebskostenbeitrag von CHF 40'000 zahlt. Ebenso trägt die Gemeinde die Nutzungsgebühren für Wasser und Kanalisation im Betrag von je nach Jahr zwischen ca. CHF 7'000 bis rund CHF 11'000.

Bei der Sanierung der Kunstrasenfelder kann nach heutigem Kenntnisstand nicht mit einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton gerechnet werden. Allerdings hat der Landrat am 16. Mai 2019 im Zusammenhang mit der regionalen Sportinfrastruktur die Motion KASAK 4 überwiesen. Aktuell erarbeitet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einen Bericht zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur. Dieser Prozess muss weiterverfolgt werden.

Die Bauarbeiten zum Ersatz des Kunstrasenfeldes erfolgen unter der Leitung der IG Wolfstiege. Gemäss erfolgter Absprache mit der IG Wolfstiege wird der Gemeinderat ein Mitglied in die Baukommission der IG Wolfstiege delegieren.

3. Antrag

Genehmigung eines Gemeindebeitrages an die effektiven Kosten (Kosten abzüglich allfälliger Beiträge Dritter) für den Ersatz des Kunstrasenfeldes 100 x 65 m auf der Sportanlage Wolfstiege bis zu einem Kostendach von CHF 510'000.

Traktandum 6: Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Ausgangslage

Das bestehende Bestattungs- und Friedhofreglement ist seit 2005 in Kraft. Seither haben sich die Abläufe und Bedürfnisse u.a. bei den Bestattungen geändert. Eine Beisetzung auf dem Friedhof ist immer noch die Regel, jedoch wird meistens eine Urnenbeisetzung in einer Grabstätte, die keine Pflege durch die Hinterbliebenen erfordert, gewählt.

Turnusgemäss wurden in den letzten Jahren einige Grabfelder mit Erd- und Urnengräbern aufgehoben. Da heute oft die Bestattungsmöglichkeiten im Gemeinschaftsgrab und in Urnennischen gewählt werden, sind grosse Flächen freigeworden. Auf diesen Flächen werden voraussichtlich keine der bis anhin üblichen Grabstätten mehr geplant, da sie nicht mehr so gefragt sind.

2. Erwägungen

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement weist v.a. folgende Unterschiede zum bestehenden Reglement auf:

Kein Rasenfeld, Erhalt des Friedhofcharakters

Damit der Friedhof nicht zum grossen, leeren Rasenfeld wird, wird die Nutzung anders gestaltet. Grabfelder mit Erd- und Urnengräbern werden zwar nach Ablauf der Pietätsfrist von 20 Jahre weiterhin aufgehoben. Das heisst, die Bepflanzung wird wie bisher abgeräumt, die Grabsteine bleiben jedoch neu stehen und die Gemeinde bringt auf der Fläche eine einheitliche, pflegeleichte Bepflanzung an. Die Hinterbliebenen sind dabei von der Pflicht der Grabpflege entbunden. Auf der anderen Seite ist eine individuelle Bepflanzung solcher Grabstätten nicht mehr möglich. Mit diesen Massnahmen bleibt das Grabfeld solange bestehen, bis wegen Platzbedarfs eine totale Räumung notwendig wird.

Baumgräber

Die grosse Rasenfläche auf der Südseite des Friedhofs wurde mit Bäumen für sogenannte Baumgräber umgebaut. Dort gibt es unter zwei bestehenden und sieben neuen Bäumen Gräber, dies analog zum Gemeinschaftsgrab. Bei den Baumgräbern wird jedoch nur die Asche der Verstorbenen an einem bestimmten Platz beigesetzt. Eine Bepflanzung ist nicht möglich. Die Rasenflächen unter den Bäumen bleiben. Jedoch sollen bei den Bäumen Stelen aufgestellt werden können, dies mit der Möglichkeit zur Beschriftung. Die Aschengräber werden auch in Reihen angeordnet, beginnend beim Baum 1.

Totgeburten / Sternenkindergrab

Für sogenannte Totgeburten gab es bisher keine Bestattungsmöglichkeiten. Sie wurden in Kindergräbern oder Urnengräbern beigesetzt. Dies ist nach wie vor möglich. Neu wurde vor einiger Zeit ein sogenanntes Sternenkindergrab geschaffen, wo die Urnen von tot geborenen Kindern oder bei der Geburt verstorbener Kinder beigesetzt werden können.

Grabmalkosten

Eine Neuerung gibt es betreffend Grabmäler für Gräber, welche die Gemeinde stellt. Dies betrifft die Platten bei den Nischen- und Bodurnengräbern, die Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab und neu die Beschriftungen bei den Baumgräbern. Der Aufwand der Gemeinde für das An-

Traktandum 6: Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

bringen der Grabplatten wurde bis anhin nicht verrechnet. Neu soll analog anderer Gemeinden dieser Aufwand den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt werden.

Überführungskosten

Bei den Leistungen werden neu die Überführungskosten nicht mehr von der Gemeinde übernommen. Die Hinterbliebenen wählen das Bestattungsunternehmen selbst. Der bisherige Wortlaut im Reglement stimmte somit nicht mehr. Die Bestattungsunternehmen stellen den Hinterbliebenen die Kosten für ihre Aufwändungen in Rechnung. Die Hinterbliebenen vergessen heute trotz entsprechenden Informationen der Gemeinde oftmals, die Überführungskosten durch die Gemeinde zurückerstatten zu lassen. Auch wenn dies heute eine Holschuld der Hinterbliebenen ist, ist der Aufwand für alle Involvierten doch relativ hoch. Zudem ist diese Leistung auch bei vielen anderen Gemeinden nicht Usus.

Grabpflegeaufträge

Bisher konnte die Gemeinde mittels Grabpflegeauftrag damit beauftragt werden, ein Grab jeweils für die Dauer von mindestens 20 Jahre zu bepflanzen. Die Gemeinde bepflanzt daraufhin die Gräber zweimal im Jahr und pflegt diese auch. Die entsprechenden Gebühren decken den Aufwand der Gemeinde bei weitem nicht mehr. Zudem gibt es auch genügend private Anbieter für solche Dienstleistungen. Daher soll die Bepflanzung durch die Gemeinde nicht mehr angeboten werden. Die Gräber mit bestehenden Grabpflegeaufträgen werden jedoch bis zur Grabaufhebung weiterhin von der Gemeinde gepflegt.

Weitere Anpassungen

Weitere Anpassungen wurden aufgrund der gelebten Praxis und wegen neuen gesetzlichen Vorgaben vorgenommen.

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement entspricht den neuen rechtlichen Vorgaben und Handhabungen. Die neuen Beisetzungsmöglichkeiten und die neue Gestaltung des Friedhofs sind festgehalten. Die Leistungen und Abläufe werden der heutigen Praxis angepasst. Gemäss Ergebnis der Vorprüfung kann für das neue Bestattungs- und Friedhofreglement die kantonale Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

3. Antrag

Genehmigung den neuen Bestattungs- und Friedhofreglements.

Anhang (auf Seite 27ff): Beantragtes Bestattungs- und Friedhofreglement (zur Orientierung)

Traktandum 6: Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

ANHANG

Beantragtes Bestattungs- und Friedhofreglement

(Das nachfolgend abgedruckte Reglement dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Reglement liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Bestattungs- und Friedhofreglement, die dazu gehörende Gebührenordnung und die Bestattungsordnung gelten auch für die Gemeinde Tecknau.

² Das Recht der Gemeinde Tecknau zur Benützung von Friedhof und Leichenhalle ist in einem besonderen Vertrag geregelt.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat Gelterkinden. Ihm obliegt der Erlass ausführender Vorschriften einer Bestattungsordnung und einer Gebührenordnung. Für die Ausarbeitung der Geschäfte und Meinungsbildung besteht eine siebenköpfige Friedhofkommission. Darin sind vertreten:

- a) Der Gemeinderat Gelterkinden (Departement Friedhof mit Vorsitz).
- b) Der Gemeinderat Tecknau (Departement Friedhof mit Vizepräsidium).
- c) Die Gemeindegemeinschaft Gelterkinden (zwei Vertretungen).
- d) Die Evang.-ref. und Röm.-kath. Landeskirche (je eine Vertretung).
- e) Leitung Werkhof.
- f) Die für das Bestattungswesen zuständige administrative Sachbearbeitung der Gemeindeverwaltung Gelterkinden mit beratender Stimme.

² Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglements.

Art. 3 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Die meldepflichtigen Personen melden Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern rasch möglichst der Gemeindeverwaltung.

Art. 4 Anordnungen für die Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden setzt in Absprache mit den Hinterbliebenen und, wo einbezogen, mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Die Organisation der Kremation obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie benachrichtigt weiter alle nötigen involvierten Stellen.

² Liegt keine Anordnung für das Begräbnis der verstorbenen Person vor, entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ Ohne die Anordnung für das Begräbnis und ohne bestimmende Hinterbliebene werden die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

⁴ Die Auswahl des Sarges bei Erdbestattungen ist Sache der Hinterbliebenen. Bei einer Kremation steht die Standardauswahl von Urnen der jeweiligen Krematorien zur Verfügung. Die Besorgung einer privaten Urne ist Sache der Hinterbliebenen. Der Kremationssarg wird gemäss Vorgaben des Krematoriums bestimmt.

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattungszeiten werden durch den Gemeinderat geregelt.

Traktandum 6: Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

Art. 6 **Aufbahrung und Leichengeleit**

¹ Die verstorbene Person wird nach Absprache mit den Hinterbliebenen abgeholt und entweder in den Aufbahrungsraum des Friedhofs oder direkt ins Krematorium überführt.

² Der Aufbahrungsraum steht den Hinterbliebenen offen. Die Zutrittsberechtigung wird ihnen bis zur Bestattung von der Gemeindeverwaltung Gelterkinden gewährt.

Art. 7 **Bestattung (Beisetzung und Abdankung)**

¹ Die Bestattung ist gemäss Bestattungsordnung durchzuführen. Die Gemeindeverwaltung kann Abweichungen ausnahmsweise in Absprache mit allen Involvierten zulassen. Alle Handlungen und Ansprachen auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes und der Bestattungsordnung entsprechen.

² Für eine Benützung der Kirchen gelten deren Regelungen.

Art. 8 **Beisetzungsstätten**

¹ Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

- a) Erdgräber (Reihengräber) für Erwachsene für Erdbestattungen im Sarg mit stehendem Grabmal (es darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind).
- b) Urnengräber (Reihengräber) für Erwachsene und Jugendliche ab zwölf Jahren für Urnenbeisetzungen mit stehendem Grabmal.
- c) Kindergräber (Reihengräber) für Kinder unter zwölf Jahren für Erd- und Urnenbestattungen mit stehendem Grabmal.
- d) Urnennischengräber.
- e) Bodurnengräber mit Grabmalwand.
- f) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen.
- g) Sternenkindergrab für die Urnenbeisetzung totgeborener oder bei Geburt gestorbener Kinder.
- h) Baumgräber für die Beisetzung der Asche.
- i) Urne in bestehende Gräber:

Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte einer vorverstorbenen Person (Voraussetzungen siehe Art. 9) in einem Erd- oder Urnengrab, einem Urnennischengrab oder einem Bodurnengrab mit Grabmalwand stattfinden, sofern Platz verfügbar ist. Die Bestattung der vorverstorbenen Person darf maximal zehn Jahre zurückliegen. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für die zweitverstorbene Person. Die Pietätsfrist wird nur für die erstverstorbene Person eingehalten.

² Die Grabplätze gemäss Abs. 1 lit. a-h werden in fortlaufender Reihenfolge belegt.

³ Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden.

Art. 9 **Bestattungen**

¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden (die Bestattungen von Personen gemäss den lit. b-e sind gebührenpflichtig):

- a) Alle Personen, die zur Zeit des Todes oder bis zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim in den Gemeinden Gelterkinden oder Tecknau Niederlassung hatten.
- b) Auswärts wohnhafte Geschwister und Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades in Gelterkinden oder Tecknau ansässiger Personen. Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten und Partner von Kindern in Gelterkinden oder Tecknau ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.
- c) Auswärts wohnhaft gewesene Personen mit Heimatort Gelterkinden oder Tecknau.
- d) Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Gelterkinden oder Tecknau Niederlassung hatten.
- e) Bewohnerinnen und -bewohner des Alters- und Pflegeheims Gelterkinden und anderen Heimen in Gelterkinden, welche in Gelterkinden mit Aufenthalt registriert waren und an ihrem Niederlassungsort keine Bezugspersonen haben, ist es auf Wunsch gestattet, sich nach ihrem Ableben auf dem Friedhof Gelterkinden bestatten zu lassen.

Traktandum 6: Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

² Auf Gesuch können zu Abs. 1 Ausnahmen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 10 Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde schliessen für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassung oder welche bis zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim in einer anderen Gemeinden Niederlassung in Gelterkinden oder Tecknau hatten, folgendes ein:

- a) Die Aufbahrung der verstorbenen Person in der Leichenhalle.
- b) Die Beisetzung der verstorbenen Person.
- c) Die Kremation im von der Gemeindeverwaltung bestimmten Krematorium.
- d) Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes.
- e) Ein Grabkreuz mit Namen (eventuell Allianzname), Vorname(n) sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person (Erd- und Urnengräber). Auf Wunsch wird an Stelle des Grabkreuzes ein Grabschild angeboten.
- f) Alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung Gelterkinden und des Friedhofpersonals.
- g) In Absprache mit den Hinterbliebenen veranlasst die Gemeindeverwaltung Gelterkinden die Publikationen, wenn dies erwünscht ist. Publikationskosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
- h) Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 11 Benützungsdauer der Grabstätten

¹ Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre (vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1 lit. i). Die Friedhofkommission beschliesst das Ende der Benützungsdauer.

² Ab diesem Zeitpunkt bis zur Aufhebung des Grabfeldes wird dieses von der Gemeinde gepflegt. Die Grabsteine der Reihengräber bleiben während dieser Zeit auf dem Grabfeld bestehen.

³ Die Aufhebung des Grabfeldes beschliesst die Friedhofkommission.

⁴ Vor Beginn eines neuen Belegungsturnuses werden die Hinterbliebenen mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gelterkinden und durch Hinweise auf dem Friedhof aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt entfernt, so verfallen sie an die Gemeinde.

Art. 12 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden führt das Gräberverzeichnis.

Art. 13 Begehen und Befahren des Friedhofs

¹ Kindern unter zehn Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

² Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofes abgestellt werden. Sonderbewilligungen (für das Stellen der Grabsteine usw.) kann das Werkhofpersonal erteilen.

³ Hinweisschilder und Informationen auf der Informationstafel beim Eingang des Friedhofs sind zu befolgen.

Art. 14 Einteilung der Grabfelder, Grabgrösse und Grababstand

¹ Es werden folgende Grabfelder in Reihen angelegt:

	Länge, cm	Breite, cm	Tiefe, cm
a) Erdgräber	180	80	150
b) Kindergräber	150	80	100
c) Urnengräber	100	70	70

² Zwischen den Gräbern besteht ein Abstand von 30 cm und zwischen den Gräberreihen ein solcher von 60 cm.

Traktandum 6: Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

Art. 15 Gesuche für Grabmäler

¹ Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Skizze in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Gelterkinden mit dem dafür vorgesehenen Formular zur Prüfung einzureichen.

² Die Verwaltung prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung.

Art. 16 Material der Grabmäler

¹ Für Grabmäler sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig. Das Anbringen von Fotografien bis zu einer Grösse von 20 cm ist zulässig. Auffällige Elemente sind nicht gestattet.

² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 17 Gestaltung der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.

² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 18 Grösse der Grabmäler

¹ Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Höhe, cm	max. Breite, cm	max. Tiefe, cm
a) Erdgräber	80 - 100	60	25
b) Kindergräber	50 - 70	40	20
c) Urnengräber	70	50	20

² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen

Art. 19 Versetzen der Grabmäler

¹ Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

² Die folgenden Masse sind einzuhalten für:

	Länge, cm	Breite, cm	Tiefe, cm
a) Erdgräber	80	40	5
b) Kindergräber	60	40	5
c) Urnengräber	70	40	5

³ Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.

⁴ Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler frühestens zwölf Monate und auf Kinder- und Urnengräbern frühestens drei Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

⁵ Alle Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht der der Gemeinde zu erfolgen.

⁶ Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Die Gemeinde Gelterkinden kann eine Ersatzvornahme anordnen.

⁷ Ausnahmen zu Abs. 1-6 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 20 Platten und Beschriftungen für Urnengräber ohne eigenen Grabstein

¹ Die Beschriftung der gemeindeeigenen Urnenplatten wird von der Gemeinde angeordnet. Es werden Vorname(n), Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten für die Gravur werden den Hinterbliebenen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.

Traktandum 6: Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

- ² Wird wegen Platzmangels für eine Zweit- oder Drittnamensgravur eine neue Platte verwendet, werden sämtliche Kosten den Hinterbliebenen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.
- ³ Beim Gemeinschaftsgrab und bei den Baumgräbern kann an zentraler Stelle eine Beschriftung angebracht werden.
- ⁴ Bei den Sternenkindergräber ist keine Beschriftung möglich.
- ⁵ Für die Platten und Beschriftungen für Urnengräber wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben.
- ⁶ Ausnahmen zu Abs. 1-5 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 21 Bepflanzung

- ¹ Das Bepflanzen der Reihengräber und der Urnenwand Nordost (Urnennischengräber) ist Sache der Hinterbliebenen.
- ² Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
- ³ Koniferen (Tannen, Föhren, Wachholder usw.) oder kleine Sträucher dürfen nur in Töpfen gepflanzt werden.
- ⁴ Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.
- ⁵ Beim Gemeinschaftsgrab, bei den Baumgräbern, beim Sternenkindergrab und bei den Bodenuarnengräbern mit Grabmalwand ist nach der Bestattung keine individuelle Bepflanzung oder Grabschmuck möglich.
- ⁶ Im Rahmen der Beisetzung kann temporär Grabschmuck in einem vorgegebenen Rayon aufgestellt werden.

Art. 22 Unterhalt der Grabstätten

- ¹ Alle Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten (bei Reihengräbern auch die Zonen hinter den Grabmälern). Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt.
- ² Die Gemeinde kann eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 23 Schutz der Anlagen

- ¹ Die Besucherinnen und Besucher tragen Sorge zu allen Anlagen des Friedhofs. Blumen, Zweige von Pflanzen aller Art sowie Grabschmuck auf fremden Gräbern oder der Friedhofanlage dürfen nicht entfernt werden.
- ² Die zum Friedhof gehörenden Geräte, zum Beispiel Blumenvasen und Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Art. 24 Zeremonien

Für die Durchführung von Zeremonien auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist die Einwilligung durch die Verwaltung erforderlich.

Art. 25 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Gravuren auf Urnenplatten, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

Art. 26 Gebühren

- ¹ Die Gebühren, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall erhoben werden können, sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

Traktandum 6: Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

² Die Gebühren müssen sich in folgendem Rahmen bewegen:

- a) Bestattungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Personen: CHF 150 bis CHF 4'000.
- b) Benützung der Leichenhalle für Verstorbene aus Nachbargemeinden ohne Benützungsvertrag: CHF 50 bis CHF 300 pro Tag.
- c) Urnenplatten und Namensschilder CHF 100 bis 1'000. Die Gravur auf Urnenplatten wird direkt vom Graveur an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Art. 27 Strafbarkeit und Strafmass

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements oder darauf beruhende Anordnungen der Vollzugsbehörde unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeireglements.

Art. 28 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen des Polizeireglements Anwendung.

Art. 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

² Auf die bestehenden Beisetzungsstätten finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2020.

Gemeinderat Gelterkinden
Die Präsidentin:
Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:
Christian Ott

Traktandum 7: Ergänzung von Art. 9a „Gebühren“ im Steuerreglement

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft erhebt Gebühren für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist sowie für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung. In verschiedenen Gemeinden wird dies auch so gehandhabt. Der Gemeinderat sieht diesbezüglich Handlungsbedarf. Das Steuerreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden ist entsprechend anzupassen.

2. Erwägungen

Es ist leider Tatsache, dass die Gemeinde immer öfter damit konfrontiert ist, dass Personen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.

In einem neuen Art. 9a soll die Gebührenerhebung für folgende Sachverhalte ermöglicht werden:

- Überschreitung der Zahlungsfrist
- Erstreckung der Zahlungsfrist
- Bewilligung einer Ratenzahlung

Die Gemeindeversammlung legt dabei den Gebührenrahmen fest, innerhalb welchem der Gemeinderat die einzelne Gebühr festlegt.

3. Antrag

Genehmigung der folgenden Ergänzung des Steuerreglements:

Art. 9a Gebühren

Die Gemeinde erhebt für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist, sowie für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung eine Gebühr bis maximal CHF 100. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.